

TOP 14a:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen

Drucksache: 648/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Inhalt des Vorschlags im Wesentlichen:

Um den hohen Standard des stark belasteten Bundesfernstraßennetzes aufrecht zu erhalten und den prognostizierten Verkehrszuwachs im Personen- und Güterverkehr bewältigen zu können, beabsichtigt der Bund mehr als bisher in den Erhalt sowie in den Ausbau der Verkehrswege zu investieren.

Neben einer Ausweitung und Vertiefung der Lkw-Maut sollen deshalb alle Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung seines Erhalts und Ausbaus leisten.

Während Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen bereits über die Zahlung der in den Gesamthaushalt fließenden Kraftfahrzeugsteuer indirekt zur Finanzierung der Verkehrswege beitragen, sind Halter von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen, die das deutsche Bundesfernstraßennetz nutzen, bislang nicht an der Finanzierung des Erhalts und des Ausbaus des Netzes beteiligt. Es soll deshalb eine Infrastrukturabgabe eingeführt werden, die von Haltern von im Inland und im Ausland zugelassenen PKW und Wohnmobilen gleichermaßen für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu entrichten ist.

Die Abgabe bemisst sich nach den spezifischen Fahrzeugeigenschaften, wie Hubraum oder Umwelteigenschaften. Der entsprechende Bescheid wird für bereits zugelassene Fahrzeuge automatisch durch das Kraftfahrt-Bundesamt gestellt. Bei Neuzulassung eines abgabepflichtigen Fahrzeugs muss bei der nach Landesrecht für die Kraftfahrzeugzulassung zuständigen Behörde - analog zum Verfahren bei der Kraftfahrzeugsteuer - eine Ermächtigung zum Einzug der Infrastrukturabgabe erteilt werden.

Halter von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen sind zunächst nur auf Bundesautobahnen abgabepflichtig und können zwischen einer sich ebenfalls an den spezifischen Fahrzeugeigenschaften bemessenden Jahresvignette oder einer Kurzzeitvignette zum Pau-

schalpreis von 10 Euro (10 Tage) oder 22 Euro (2 Monate) wählen. Der Erwerb soll im Internet oder an Einbuchungsstellen, z. B. an Tankstellen, möglich sein.

Da die Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw oder Wohnmobilen bereits über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer zur Finanzierung des Bundesfernstraßennetzes beitragen, sollen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren in das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Steuerentlastungsbeträge aufgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Haltern von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen keine zusätzlichen Belastungen auferlegt werden.

Vereinbarkeit mit dem EU-Recht:

Im Gesetzentwurf wird die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht damit begründet, dass die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zwischen den verschiedenen Säulen der Infrastrukturfinanzierung Verschiebungen vorzunehmen. So können sie die Nutzerfinanzierung durch die Einführung einer Benutzungsabgabe stärken. Vor diesem Hintergrund sollen die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe vollständig zweckgebunden in die Verkehrsinfrastruktur fließen. Wegen fehlenden spezifischen unionsrechtlichen Vorgaben stehe es somit jedem EU-Mitgliedstaat grundsätzlich frei, ein System zur Erhebung nationaler Straßenbenutzungsentgelte auf leichte Privatfahrzeuge (Vignetten-System) einzuführen.

Des Weiteren wird im Gesetzentwurf angeführt, dass die Pflicht zur Zahlung der Infrastrukturabgabe unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnort des Nutzers und unabhängig vom Ort der Zulassung des Kraftfahrzeugs besteht. Alle Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes würden künftig bei der Infrastrukturabgabe in gleicher Weise zu dessen Finanzierung beitragen. Die Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Nutzung des deutschen Bundesfernstraßennetzes stelle somit, auch in Kombination mit entsprechenden Steuerentlastungsbeträgen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Halter von im Inland zugelassenen Fahrzeugen, keine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit dar.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** kritisiert, der Gesetzentwurf der Bundesregierung schaffe nicht die Voraussetzungen für eine auskömmliche Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur. Die bislang bereitgestellten Mittel einschließlich der vom Bund vorgesehenen Ausweitung der Nutzerfinanzierung seien bei weitem nicht ausreichend, um das Problem der gravierenden Unterfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur nachhaltig zu lösen. Er schlägt daher die Ausweitung der entfernungsabhängigen Lkw-Maut auf alle Bundes-, im nächsten Schritt auch auf alle Landesstraßen sowie die Einbeziehung von Lkw ab 7,5 Tonnen auf diesem Netz vor.

Des Weiteren soll die Mauterhebung und die Bundesverkehrswegeplanung zügig weiterentwickelt werden.

Außerdem äußert der **federführende Verkehrsausschuss** grundsätzliche Bedenken, ob die gleichzeitige Einführung einer Infrastrukturabgabe in Deutschland und eines Freibetrages bei der Kfz-Steuer in gleicher Höhe mit dem europäischen Recht vereinbar ist. Es soll daher eine rechtssichere Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass bei Außerkrafttreten eines der beiden Gesetze das andere Gesetz ebenfalls außer Kraft tritt.

Er fordert, dass die Bundesregierung im laufenden Gesetzgebungsverfahren sicherstellt, dass spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag eine abschließende Stellungnahme der Kommission zur Europarechtskonformität vorliegt.

Zudem wird festgestellt, dass es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt. Auch die Festlegung des Zeitpunkts des Beginns der Erhebung einer Infrastrukturabgabe für Bundesfernstraßen sei zustimmungspflichtig.

Der federführende Verkehrsausschuss sieht zudem die Gefahr, dass durch Ausweichverkehre in grenznahen Regionen eine erhebliche Mehrbelastung der nachgeordneten Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetze entsteht. Er fordert daher eine Regelung, bestimmte Autobahnabschnitte von der Abgabepflicht freizustellen.

Dabei wird es für hinreichend erachtet, die Möglichkeit des Verzichts auf die Abgabepflicht auf einen Bereich von 30 km innerhalb des Bundesgebietes bis zu den Staatsgrenzen zu beschränken.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sieht von einer Empfehlung an das Plenum ab.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 648/1/14** ersichtlich.

